

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 3. Mai 2023
6/2023	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024 im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Mistelbach erteilt wird

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach verordnet aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c. und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach lässt für die Jagdjahre 2023/2024 nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Mistelbach zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
die Eichelhäher	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024
sowie	
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023
und	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2024

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Die Bezirkshauptfrau
Mag. D R A X L E R**



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur